



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

An die
Stadtratsfraktion
CSU mit FREIE WÄHLER
Rathaus

—
25.09.2025

Fragen zum Surfen am Eisbach

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 01274 von Herrn StR Manuel Pretzl
vom 19.08.2025, eingegangen am 19.08.2025

Az. D-HA II/V1 5210.1-41-0064

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet.

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Die Stadtratsfraktion CSU mit FREIE WÄHLER begrüßt es, dass nach dem tragischen Unfall die Eisbachwelle im Juni wieder für das Surfen freigegeben werden konnte. Mit Blick auf die Allgemeinverfügung und die Erfahrungen der Surfcommunity ergeben sich aber noch Fragen zur konkreten Ausgestaltung.“

Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Warum wird die Surfzeit auf 05:30 bis 22:00 Uhr beschränkt? Wie genau ist dies durch das Landesstraf- und Verordnungsgesetz begründet?

Antwort zu Frage 1:

Die zeitliche Beschränkung des Surfens ist Teil der rechtlich gebotenen Gefahrenabwehrungsmaßnahmen und hängt mit den Umständen des tödlich verlaufenen Unfalls zusammen.

Der Unfall ereignete sich in der Nacht bei lediglich punktueller, von den Surfenden selbst mitgebrachter Beleuchtung. Die Rettungsmaßnahmen waren – nach Aussage der Rettungskräfte - durch die Dunkelheit erheblich erschwert. Im Bereich der Surfwellen liegt eine grundsätzlich gefährliche Kombination aus starkem Strömungsdruck und ungleichmäßigen Untergrund vor, die bereits bei Tageslicht ein erhebliches Risiko darstellt. Bei Dunkelheit ist die Einschätzung der Verhältnisse und ein rasches Eingreifen durch die Rettungskräfte kaum mehr zuverlässig – mitunter entscheidend - möglich.

Die Verwaltung erarbeitet aktuell eine Lösung für eine Sicherheitsbeleuchtung, die zum einen den Zwangspunkten an der Eisbachwelle (E1) gerecht wird und zum anderen ein sicheres Surfen bis zu diesen Zeiten gestattet. Zudem müssen denkmalschutzrechtliche (Prinzregentenbrücke), naturschutzfachliche (angrenzendes Landschaftsschutzgebiet) und Aspekte der Sicherheit bei etwaigen Rettungseinsätzen berücksichtigt werden. Hierzu ist geplant, eine den genannten Punkten gerecht werdende Beleuchtung zu installieren, die das Surfen bis zu den genannten Zeiten ermöglichen soll. Bei etwaigen Rettungseinsätzen, auch außerhalb dieser Surfzeiten, kann die Feuerwehr bedarfsgerecht helleres Licht zuschalten. Die Beleuchtung soll nach der am 31.10. 2025 endenden Bachauskehr in Betrieb gehen; während der Bachauskehr finden die Installationsarbeiten statt.

Frage 2:

Warum genau wird das Surfen unter 14 Jahren generell untersagt? Warum wird hier nicht auf elterliche Verantwortung vertraut?

Antwort zu Frage 2:

Ein weiterer Teil der Gefahrenabwehrungsmaßnahmen ist die ebenfalls rechtlich gebotene Zugangsbeschränkung bestimmter Altersgruppen, die in der Allgemeinverfügung „Brettsurfen auf dem Eisbach nördlich der Prinzregentenbrücke“ ausgesprochen wird.

Das darin unter Ziff. II.2. genannte Alter, also ab welchem Alter das Surfen rechtlich zulässig ist, orientiert sich daran, ab welchem Alter mit der Einsichtsfähigkeit der jungen Surfenden gerechnet werden kann, sich möglicherweise tödlichen Gefahren auszusetzen. Diese Gefahren bestehen an der E1 vermutlich nach wie vor; bekanntlich konnte die Ursache für den tödlichen Unfall nicht geklärt werden. Je höher das Alter der Surfberechtigten, desto größer ist (jedenfalls nach den abstrakten Vorgaben der Rechtsprechung) das Gefahrbewusstsein, was in rechtlicher Hinsicht dazu führt, dass die LHM nicht haftet bzw. die kommunalen Bediensteten und Entscheidungsträger nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Das Gefahrbewusstsein und damit einhergehend das Prinzip der Selbstverantwortung war der entscheidende rechtliche Gesichtspunkt, der die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I veranlasst hat, das aufgenommene Ermittlungsverfahren einzustellen.

Hinzu kommt: Das zu fordern Gefahrbewusstsein wird auch durch die aufgestellten Schilder erzeugt. Damit diese Wirkung gesichert eintritt bzw. der sog. Beachtensvermutung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Genüge getan ist, bedarf es ebenfalls einer gewissen Einsichtsfähigkeit. Außerdem ist immer dann, wenn der Nutzerverkehr für Kinder eröffnet wird, deren besondere Schutzbedürftigkeit besonders zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Schutz vor suboptimalem bzw. verbotswidrigem Verhalten, zu dem Kinder bestimmter Altersgruppen erfahrungsgemäß verstärkt neigen. Um den demnach gebotenen zusätzlichen Schutz zu gewährleisten, bedarf es Maßnahmen, die über die bloße Beschilderung bzw. Surfregeln hinausgehen. Da solche Maßnahmen mit dem bisherigen Nutzungskonzept nicht vorhanden waren und um eine deshalb etwaig gebotene Schließung der Welle rechtssicher zu vermeiden, blieb nur die Möglichkeit, das Alter der Nutzungsberechtigung auf ein Alter anzuheben, das die Erwartung eines einigermaßen vernünftigen und gefahrbesussten Nutzerkreises rechtfertigt.

Es ist nicht bekannt, dass sich Kinder unter 14 Jahren in der Regel in Begleitung elterlicher Aufsichtspersonen zum Surfen an die E1 begeben. Vertrauen in die elterliche Verantwortung zu setzen, wäre angesichts der konkreten Umstände an der E1 eher praxisfern. Die elterliche Aufsicht/Verantwortung kann die notwendige Einsichtsfähigkeit der Surfenden in den Grad der Selbstgefährdung (siehe oben) zudem nicht ersetzen.

Darüber hinaus ist die Eisbachwelle E1 nicht für Surfanfängerinnen und -anfänger geeignet. Daher setzt die Allgemeinverfügung neben der Altersbeschränkung auch ein hohes Maß an Übung und Erfahrung voraus (vgl. Allgemeinverfügung Ziff. II.2). Kinder unter 14 Jahre verfügen i.d.R nicht über die notwendige Übung und Erfahrung. Ihnen steht die Welle an der Floßlände zum Üben zur Verfügung.

Frage 3:

Warum genau wird das Surfen unter 16 Jahren nur mit einer zusätzlichen, zweiten, Aufsichtsperson gestattet?

Antwort zu Frage 3:

Das Erfordernis einer zusätzlichen (zweiten) Aufsichtsperson für surfende Personen unter 16 Jahren geht aus der Allgemeinverfügung nicht hervor. Grundsätzlich muss jedoch immer eine Person anwesend sein, die die surfende Person vom Ufer aus beobachtet und im Unglücksfall Maßnahmen zur Fremdrettung ergreifen kann (Buddy-System; vgl. Allgemeinverfügung, Ziff. II.3.b). Diese Aufsichtsperson muss die Anforderungen nach Ziff. II.2.a der Allgemeinverfügung erfüllen, d.h. ein geübter und erfahrener Surfender sein sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Hat die surfende Person lediglich das 14., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, hat

dies keine zusätzliche (zweite) Aufsichtsperson zur Folge, sondern erhöht lediglich die Anforderung an die (eine) Aufsichtsperson (Volljährigkeit; vgl. Allgemeinverfügung, Ziff. II.2.b).

Das grundsätzliche Erfordernis des Buddy-Systems folgt aus den Erfahrungen des tragischen Unfalls vom 16.04.2025. Zum Unfallzeitpunkt befand sich ausweislich der polizeilichen Ermittlungsakte keine Aufsichtsperson am Ufer, was jedenfalls die Lokalisierung (und Rettung) der verunfallten Surferin erschwerte (vgl. auch Allgemeinverfügung, Seite 7 f.).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin